

## Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- Fassung 01.2005 -

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.  
Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### § 1 Was ist versichert?

- (1) Wird der Versicherte während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50% berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:
  - a) Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
  - b) Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, wenn dies mitversichert ist, auch für die Hauptversicherung und sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen, über die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer.
  - c) Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist, über die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer.

Die Rente zahlen wir entsprechend der vereinbarten Rentenzahlweise - monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Rentenzahlung erfolgt dabei grundsätzlich zu Beginn der Rentenzahlungsperiode, wobei bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Rentenzahlweise die erste Rentenzahlung anteilig bis zum Ende der laufenden Rentenzahlungsperiode erfolgt. Die Rentenzahlungsperioden beziehen sich nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das Versicherungsjahr.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht vorbehaltlich des Absatzes 2 kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

- (2) Wird der Versicherte während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit (vergl. § 2 Abs. 5), so erbringen wir in jedem Fall unabhängig vom Grad der Berufsunfähigkeit die Leistungen entsprechend §1 Abs. 1.
- (3) Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht stunden wir die Beiträge zinslos für die die Beitragsbefreiung versichert ist. Erkennen wir die Leistung nicht an, so sind die gestundeten Beiträge nachzuzahlen. Wir bieten Ihnen jedoch an, eine rätierliche Nachzahlung über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten mit uns zu vereinbaren.
- (4) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und/oder Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Bei verspäteter Meldung erbringen wir die Leistung rückwirkend. Eine rückwirkende Leistung ist allerdings höchstens bis zu drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Meldung möglich.
- (5) Ist bei Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die versicherte Rente erst mit Ablauf der Karenzzeit, sofern die Berufsunfähigkeit nach Absatz 1 bzw. 2 während der Karenzzeit ununterbrochen bestanden hat und bei deren Ablauf noch andauert. Als Karenzzeit gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Zeitraum in Kalendermonaten vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Leistungsbeginn.
- (6) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und/oder Rente erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50% sinkt oder keine Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit entsprechend § 2 Abs. 5 mehr besteht, wenn der Versicherte stirbt oder den Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer erlebt.
- (7) Wenn eine Leistung nach anerkannter Berufsunfähigkeit eingestellt wird, weil der Grad der Berufsunfähigkeit unter den im Absatz 1 genannten Mindestgrad gesunken ist, lebt die Leistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer auch nach Ablauf der Versicherungsdauer wieder auf, sofern der Versicherte erneut wegen der ursprünglichen Ursache berufsunfähig wird.
- (8) Wenn innerhalb von 24 Monaten nach Einstellung unserer Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 die Berufsunfähigkeit auf Grund der ursprünglichen Ursache wieder eintritt und die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer noch nicht beendet ist, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.
- (9) Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherung besteht weltweit, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

### § 2 Wann liegt Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

- (1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen außer Stande ist, in seinem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er während der Vertragslaufzeit ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein.

Übt der Versicherte allerdings eine andere berufliche Tätigkeit, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, konkret aus, so liegt keine Berufsunfähigkeit vor. Die Lebensstellung wird dabei sowohl durch das Einkommen als auch durch die soziale Wertschätzung bestimmt, wie sie durch den zuletzt ausgeübten Beruf geprägt waren.

Hat der Versicherte innerhalb der letzten 24 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit seine berufliche Tätigkeit gewechselt, wird bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit auch die berufliche Tätigkeit vor dem Berufswechsel berücksichtigt, wenn die für die Berufsunfähigkeit verantwortlichen Gesundheitsstörungen bereits vor Aufgabe der früheren beruflichen Tätigkeit bekannt oder erkennbar waren.

Für Selbstständige und mitarbeitende Betriebsinhaber liegt keine Berufsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte nach wirtschaftlich zumutbarer Umorganisation als Selbstständiger bzw. mitarbeitender Betriebsinhaber so weiter tätig sein könnte, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vermieden wird. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll ist und vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherten auch durchgeführt werden kann. Ferner muss die bisherige Lebensstellung des Selbstständigen oder Betriebsinhabers gewahrt bleiben. Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt das entsprechend.

- (2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen erfüllt sind.
- (3) Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung, oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außer Stande gewesen, in seinem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er während der Vertragslaufzeit ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. Wir erbringen in diesem Fall unsere Leistung rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem der sechsmonatige Zeitraum begonnen hat. Die Sätze zwei bis acht in Absatz 1 und die Sätze zwei und drei in § 1 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Übt der Versicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit seine berufliche Tätigkeit vorübergehend (nicht länger als drei Jahre) nicht aus, so gilt die zuletzt bei vorübergehendem Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübte Tätigkeit gemäß Absatz 1 als versichert.

Ist der Versicherte länger als drei Jahre aus dem Berufsleben ausgeschieden, so kommt es bei der Anwendung des Absatzes 1 darauf an, dass der Versicherte außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die auf Grund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ausgeübt werden kann und seiner Lebensstellung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.

- (5) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass er auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel der Hilfe einer anderen Person bedarf, der dem Aufwand einer Pflegefachkraft von täglich mindestens 1,5 Stunden entspricht. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

### § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) Unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen er während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.

- b) Durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten. Fahrlässige Verstöße (z.B. im Straßenverkehr) sind davon nicht betroffen.
- c) Durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.
- d) Durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt haben.
- e) Unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

### § 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

- (1) Werden Leistungen aus der Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit.
  - b) Ausführliche Berichte der Ärzte, die den Versicherten gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit.

- c) Unterlagen über den Beruf des Versicherten, dessen Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.
- d) Bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung einer Pflegefachkraft über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansruherhebende zu tragen.

- (2) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise, auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen, verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Der Versicherte hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheime, bei denen er in Behandlung oder in Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Hält sich der Versicherte im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, nicht jedoch Reise- und Aufenthaltskosten.

**§ 5**  
**Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?**

Wir verpflichten uns, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen

- Ihnen unsere Entscheidung über die Leistungspflicht mitzuteilen oder
- weitere Unterlagen für die Prüfung von Ihnen anzufordern oder
- Ihnen mitzuteilen, dass wir weitere Schritte (z. B. Einholung eines neutralen Gutachtens) einleiten werden.

Grundsätzlich sprechen wir kein zeitlich befristetes Anerkenntnis unserer Leistungspflicht aus. Nur in begründeten Einzelfällen ist dies möglich, und zwar nur einmalig für maximal 12 Monate. Nach Ablauf der Frist wird über unsere Leistungspflicht neu entschieden.

**§ 6**  
**Bis wann und wie können bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend gemacht werden und wer entscheidet in diesen Fällen?**

- (1) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung (§ 5) nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Entscheidung Klage erheben.
- (2) Lässt der Ansruherhebende die Sechsmontatsfrist verstreichen, ohne dass er vor dem Gericht Klage erhebt, so sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge werden wir in unserer Erklärung nach § 5 besonders hiweisen.

**§ 7**  
**Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?**

- (1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Übt der Versicherte nach Anerkennung der Leistungspflicht eine neue berufliche Tätigkeit aus, die seiner früheren Lebensstellung entspricht, so führt auch dies zum Wegfall der Leistungspflicht.
- (2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich ärztliche Untersuchungen des Versicherten durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit des Versicherten müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.
- (4) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich der Grad auf weniger als 50 % vermindert, stellen wir unsere Leistungen mit Ablauf des Monats ein, in dem die Leistungsvoraussetzungen entfallen sind.
- (5) Besteht keine Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit mehr, stellen wir unsere Leistungen entsprechend Abs. 4 ein.

**§ 8**  
**Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?**

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 7 von Ihnen, dem Versicherten oder dem Ansruherhebenden vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche aus der Zusatzversicherung jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

**§ 9**  
**Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?**

- (1) Es gelten die Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung.

Die Zusatzversicherung gehört derselben Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung, ist aber grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen.

- (2) Überschussverwendung

- a) Überschussverwendung in der leistungsfreien Zeit

Für die Überschussverwendung während der leistungsfreien Zeit wird im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein die für Sie zutreffende der folgenden Überschussverwendungsarten genannt:

– **Beitragsreduktion**

Während der Beitragszahlung erhalten Sie in jedem Versicherungsjahr einen Überschussanteil in Prozent des Jahresbeitrags (ohne Zuschläge). Er wird von Versicherungsbeginn an jeweils für ein Versicherungsjahr gewährt und verringert Ihren zu zahlenden Beitrag.

– **Sofortbonus**

Sie erhalten einen Bonus in Prozent der versicherten Rente aus dieser Zusatzversicherung. Er wird von Versicherungsbeginn an jeweils für ein Versicherungsjahr gewährt und erhöht die Versicherungsleistung im Falle der Berufsunfähigkeit.

Bei einer etwaigen Herabsetzung des Bonus haben Sie das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung den bisherigen Versicherungsschutz durch eine entsprechende Aufstockung wiederherzustellen.

– **Schlussanteil**

Die einzelne Versicherung erhält bei Beendigung (durch Tod, Kündigung, Ablauf) der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung einen Schlussanteil in Prozent der Summe der gezahlten Jahresbeiträge (ohne Zuschläge).

– **Rentenbonus Plus**

Während der Beitragszahlung erhalten Sie in jedem Versicherungsjahr einen Überschussanteil in Prozent des Jahresbeitrags (ohne Zuschläge). Er wird von Versicherungsbeginn an jeweils für ein Versicherungsjahr gewährt und fließt in den Erlebensfallbonus der Hauptversicherung ein.

b) Überschussverwendung in der leistungspflichtigen Zeit

In der leistungspflichtigen Zeit zahlen wir bei Versicherung von Beitragsfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 b eine jährlich steigende Gewinnrente.

Der Zuwachs bemisst sich in Prozent der Beiträge für die Hauptversicherung und sonstiger Zusatzversicherungen (ohne etwaige Ratenzuschläge) zuzüglich der Gewinnrente des Vorjahres.

Die Gewinnrente wird erstmals fällig, nachdem die Berufsunfähigkeit mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden hat. Wenn während der Beitragszahlungsdauer die Überschussverwendungsart „Rentenbonus Plus“ bestand, fließt die Gewinnrente in den Erlebensfallbonus der Hauptversicherung ein. Anderenfalls wird sie verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Zusatzversicherung ausgezahlt.

Bei Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 1 Abs. 1 c zahlen wir eine jährlich steigende Gewinnrente.

Der Zuwachs bemisst sich in Prozent der Berufsunfähigkeitsrente inklusive etwaigem Sofortbonus zuzüglich der Gewinnrente des Vorjahres. Die Gewinnrente wird erstmals fällig, nachdem die Berufsunfähigkeit mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden hat und eine etwaige Karenzzeit abgelaufen ist. Während einer Karenzzeit werden Anwartschaften auf eine Gewinnrente aufgebaut. Die Gewinnrente wird zusammen mit der Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt.

Alle genannten Prozentsätze werden von Versicherungsbeginn an jeweils für ein Versicherungsjahr festgesetzt.

**§ 10**  
**Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?**

- (1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt spätestens, wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet oder mit Ablauf der Aufschubfrist bei Rentenversicherungen. Die Leistungsdauer bei anerkannter Berufsunfähigkeit kann jedoch, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, über den Ablauf der Hauptversicherung hinausreichen.
- (2) Abweichend von den in den Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung enthaltenen Regelungen zur Rücktrittsfrist bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir von der Zusatzversicherung binnen 5 Jahren seit Vertragsabschluss zurücktreten, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind.

Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht im Falle der unverschuldeten Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Werden bei Vertragsabschluss Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, ohne Verschulden oder aus Unkenntnis nicht angezeigt, dann verzichten wir auf die Anwendung des § 41 VVG, Beiträge aufgrund des erhöhten Risikos anzupassen oder die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu kündigen.

- (3) Sie können Ihre Zusatzversicherung während der Beitragszahlungsdauer grundsätzlich unabhängig von der Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren kann die Zusatzversicherung jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.

Zahlen Sie für Ihre Zusatzversicherung keine Beiträge mehr, weil sie beitragsfrei ist oder Sie einen Einmalbeitrag gezahlt haben, können Sie diese nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.

Ein Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung fällt nicht an.

- (4) Ihre Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert.

Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Rente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 EUR beträgt. Anderenfalls erlischt die Zusatzversicherung.

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung haben Sie das Recht, die Wiederherstellung der Hauptversicherung einschließlich aller Zusatzversicherungen, wie sie vor der Beitragsfreistellung bestand, ohne Gesundheitsprüfung und unter Nachzahlung der fehlenden Beiträge zu verlangen.

Über weitere Möglichkeiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.

- (5) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir, solange die Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung mitversichert ist, die Leistung aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weiter gezahlt hätten.
- (6) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Zusatzversicherung werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme nicht berührt.
- (7) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden.
- (8) Abweichend von den in den Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung enthaltenen Regelungen über Änderbarkeit von Bestimmungen, sind wir für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung lediglich berechtigt, die Bestimmungen über die Überschussbeteiligung, den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Änderung ist zur Wahrung der Belange der Versichertengemeinschaft erforderlich oder
  - die Stellung der Versicherten wird durch die Änderung verbessert oder
  - der Versicherer hat an der Änderung ein schutzwürdiges Interesse und die Belange der Versicherten werden dadurch nicht unangemessen benachteiligt.

Die Zulässigkeit der Änderung muss in jedem Fall von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt werden.

- (9) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Sofern Sie mit uns eine dynamische Erhöhung Ihrer Versicherung vereinbart haben, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung folgendes:

- (1) Die Dynamikerhöhungen für die Versicherung der Beitragsbefreiung und/oder Berufsunfähigkeitsrente dürfen maximal bis zum Ablauf der Dynamik der Hauptversicherung erfolgen.
- (2) Die letzte Dynamikerhöhung für die Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente darf maximal ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer der Versicherung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgen, bei Vereinbarung einer Karenzzeit maximal drei Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer dieser Berufsunfähigkeitsrente.

- (1) Bei folgenden Anlässen können Sie eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen:

- a) Heirat.
- b) Geburt eines Kindes oder die Adoption eines Minderjährigen durch den Versicherten.
- c) Aufnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit des Versicherten, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
- d) Aufnahme eines Darlehens des Versicherten zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR.

#### **§ 11 Was gilt für die dynamische Erhöhung Ihrer Versicherung?**

#### **§ 12 Wann können Sie Ihre Berufsunfähig- keitsrente erhöhen?**

- (2) Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten die folgenden Voraussetzungen:
- a) Die Erhöhung müssen Sie uns innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe durch Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise anzeigen.
  - b) Der Versicherte ist höchstens 40 Jahre alt.
  - c) Der Versicherte ist nicht berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen.
  - d) Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.
  - e) Die Berufsunfähigkeitsrente ist zum Zeitpunkt der Erhöhung höchstens seit 10 Jahren versichert.
- (3) Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten die folgenden Grenzen:
- a) Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente (ggf. inklusive Sofortbonus) wird um mindestens 600 EUR und um höchstens 3000 EUR erhöht.
  - b) Falls mehrere Erhöhungen stattfinden, darf die jährliche Berufsunfähigkeitsrente (ggf. inklusive Sofortbonus) insgesamt um höchstens 6000 EUR erhöht werden.
  - c) Die gesamten jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten (ggf. inklusive Sofortbonus) müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen des Versicherten stehen und dürfen pro Versicherungsnehmer einen bestimmten Prozentsatz des jährlichen Nettoeinkommens nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz beträgt bei jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten (ggf. inklusive Sofortbonus)

- bis 18000 EUR	75 % des jährlichen Nettoeinkommens
- ab 18001 EUR bis 36000 EUR	65 % des jährlichen Nettoeinkommens
- ab 36001 EUR	50 % des jährlichen Nettoeinkommens.